

FUNKTION

Geschäftsführer

FUNKE Thüringen Verlag GmbH, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Datum

27. April 2022

**Ihr Schreiben vom 07. April 2022**

**Thema: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landta-  
ges/Stellungnahme**

**Beratungsgegenstand: Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes**

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Landesregierung über die Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 9. März 2022 Stellung nehmen zu können.

1. Wie der Entwurf bereits eingangs richtig erörtert, erfordern Konvergenzbewegungen und marktliche Entwicklungen einige Flexibilisierung der Rundfunkregulierung. Dies auch und insbesondere mit dem Ziel, den vielfältigen lokalen und regionalen Hörfunk in Thüringen zu erhalten. Insofern begrüßen wir, dass die Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürLMG nunmehr die nicht-redaktionelle Zusammenarbeit zwischen Anbietern und deren Mitgliedern gestatten soll.
2. Gleichwohl sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, Stärkungs- und Synergieeffekte weiter zu nutzen, zu eröffnen und die Regelungen aus dem Jahr 2014 noch weiter in die Zukunft zu transportieren.
  - a. Bei der Art der Verbreitung von Rundfunk, aber auch der von uns vertretenen Tageszeitungen sind die Verhältnisse durch den digitalen Wandel weiter fortgeschritten. Durch das Internet überholen sich einige der angestellten Vielfaltserwägungen weiter. Sowohl dem privaten Hörfunk, als auch Presseverlagen stehen außerdem mit großen digitalen Plattformen beherrschende Konkurrenten im Werbemarkt gegenüber. Die Finanzierung von klassischen meinungsbildenden Inhalten wird daher fundamental in Frage gestellt. Gerade jedoch die Wirtschaftlichkeit beider Medienformen hat sie in den vergangenen Jahren in einer international weiter unvergleichlichen Form erhalten können.

- b. Die besonderen Beschränkungen für Zeitungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 ThürLMG, die eine marktbeherrschende Stellung in einem Sendegebiet haben, fußen auf der irrigen Annahme, dass in den Verbreitungsgebieten, wo nur eine Zeitung lokale bzw. landesweite Nachrichten verbreitet, die Meinungsvielfalt jedenfalls hinsichtlich landesweiter oder lokaler Themen beeinträchtigt sei. Schon aus wirtschaftlichen und publizistischen Erwägungen sind gerade die Zeitungen in Alleinstellung gezwungen, sich als universales Massenmedium, das die Breite des öffentlichen Meinungsspektrums spiegelt, darzustellen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben dies mehrfach gezeigt. Darüber hinaus beruht diese Sorge angesichts der Vielzahl lokaler und sublokaler Internetangebote nicht mehr auf der faktischen Entwicklung der Medienlandschaft. Vor diesem Hintergrund wurden auch die Regelungen der Pressefusionskontrolle in den Reformen der vergangenen Jahre weiter gelockert, ohne dass hierdurch Gefahren für die Medienvielfalt entstanden wären.
  - c. Ganz praktisch entgehen jedoch dem Hörfunk wie den Zeitungsverlagen neben wirtschaftlichen Möglichkeiten auch die Chance, gegenseitige Kompetenzen zugunsten noch hochwertigerer Angebote im Land Thüringen auszutauschen. Durch die Lösung von bestimmten Verbreitungsformen hat bereits eine Vermischung der Formate und Tätigkeitsbereiche stattgefunden. Zeitungen produzieren Podcasts, während der Hörfunk digitale Verbreitungswege nutzt, um seine nachrichtlichen und informationellen Inhalte weit über das bisher gesendete Maß zu etablieren.
  - d. Wir sprechen uns daher dafür aus, mit der Novellierung auch die redaktionelle Zusammenarbeit, jedenfalls zwischen Inhabern von Rundfunklizenzen und Tageszeitungen, zu ermöglichen.
3. Auch die Regelungen zu Beteiligungen an Rundfunkanbietern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG sollten vor allem im Hinblick auf die Beteiligungen durch Presseverlage aus vergleichbaren Gründen überarbeitet werden.
- a. Wie dargestellt gehen von einer formalen Vorrangstellung eines Zeitungsunternehmens nicht diejenigen Gefahren aus, die dem Regelungsgeber vorschwebten. Praktisch ist die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürLMG vorgesehene Beherrschungsschwelle von 15 Prozent kaum anzutreffen, da derartige Beteiligung ohnehin wirtschaftlich wenig sinnvoll sind. Die Regelung steuert somit nicht, sondern unterbindet wirtschaftlich sinnvolle Zusammenarbeit. Abgesehen davon sind derartige Verhinderungen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig.
  - b. Die Schwelle des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürLMG sollte daher erhöht werden, jedenfalls bis zur Grenze der Verbundenheit im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Darüber hinaus sollte das pauschale Verbot der Beteiligung von marktbeherrschenden Tageszeitungsverlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürLMG überdacht und dementsprechend gelockert werden.

Mit freundlichen Grüßen